



**Stadt Breisach am Rhein
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald**

Benutzungsordnung der Mediathek Breisach am Rhein

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Mediathek Breisach ist eine öffentliche, kulturelle Einrichtung der Stadt Breisach am Rhein. Sie dient dem allgemeinen Bildungsinteresse, der Information, der Aus-, Weiter- und Fortbildung, der Kommunikation sowie der Freizeitgestaltung. Sie ist ein Ort der Kultur und Begegnung.
- (2) Die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung gelten für alle audiovisuellen, digitalen, elektronischen und Print-Medien, die die Mediathek Breisach anbietet sowie sämtliche Hilfsmittel zur Mediennutzung.

§ 2 Benutzung und Hausordnung

- (1) Jeder ist im Rahmen dieser Benutzungsordnung berechtigt, die Mediathek auf privat-rechtlicher Grundlage zu benutzen.
- (2) Die Öffnungszeiten der Mediathek werden in angemessener Form publik gemacht.
- (3) Während des Aufenthaltes in den Räumen der Mediathek sind Rucksäcke, Taschen und dergleichen in den Taschenschrank einzuschließen; die Mediathek übernimmt keine Haftung. Schrankschlüssel dürfen nicht außer Haus mitgenommen werden.
- (4) In allen Räumen haben sich alle so zu verhalten, dass andere Nutzende nicht gestört oder behindert werden. Das Essen, Trinken und Rauchen sind nicht gestattet. Tiere dürfen nicht mitgebracht werden.
- (5) Den Weisungen des Personals ist Folge zu leisten. Die Mitarbeiter der Mediathek üben das Hausrecht aus.

§ 3 Anmeldung und Benutzungsausweis

- (1) Für die Ausleihe von Medien und Nutzung der digitalen Angebote ist eine Anmeldung und die Ausstellung eines personalisierten Benutzungsausweises erforderlich.
- (2) Der Benutzungsausweis bleibt Eigentum der Mediathek Breisach und ist nicht übertragbar. Er ist bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses zurückzugeben.
- (3) Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises (z.B. Personalausweis) an. Ist daraus die Anschrift nicht ersichtlich (z.B. Reisepass), ist zusätzlich die Bestätigung der Meldebehörde vorzulegen. Minderjährige, die das 6. Lebensjahr vollendet haben, können einen eigenen Benutzungsausweis beantragen. Dazu ist die schriftliche Einverständniserklärung ihres gesetzlichen Vertreters notwendig. Der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich gleichzeitig zur Haftung für den Schadenfall und zur Begleichung anfallender Entgelte und Gebühren.
- (4) Der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter erkennt bei der Anmeldung per Unterschrift die Benutzungsordnung an und erteilt die Zustimmung zur elektronischen Speicherung und Verarbeitung seiner Angaben zur Person.

- (5) Namens- und Wohnungsänderungen oder der Verlust des Benutzungsausweises sind der Mediathek Breisach unverzüglich anzuzeigen. Bei Verlust wird ein Ersatzausweis gegen Gebühren ausgestellt (siehe Gebührenordnung).
- (6) Sollte der Verlust des Ausweises nicht unverzüglich gemeldet werden, haften die Nutzenden beziehungsweise die gesetzlichen Vertreter für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzungsausweises entstehen.

§ 4 Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Stadt Breisach am Rhein speichert und verarbeitet folgende Daten: Name, Geburtsdatum, Anschrift, Telefon- und Mailadresse, bei Minderjährigen die Anschrift eines Sorgeberechtigten als Hauptwohnsitz. Eine Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt nicht.

§ 5 Ausleihe und Nutzung der digitalen Angebote

- (1) Medien aller Art werden nur gegen Vorlage des Benutzungsausweises ausgeliehen. Eine Weitergabe der entliehenen Medien an Dritte ist nicht gestattet.
- (2) Die Leihfrist beträgt für Bücher vier Wochen, für alle anderen Medien zwei Wochen. Sie kann vor Ablauf der Frist auf Antrag verlängert werden, sofern keine Vorbestellung vorliegt. Dabei sind maximal drei Verlängerungen möglich. Die Leihfristen der digitalen Medien in der Online-Bibliothek „BleNE“ werden gesondert publik gemacht.
- (3) Der Präsenzbestand der Mediathek, Zeitungen und die jeweils neueste Ausgabe einer Zeitschrift können nicht ausgeliehen werden.
- (4) Die Ausleihe der Medien wird eingeschränkt nach der Altersfreigabe gemäß dem Jugendschutzgesetz. Die Anzahl der auszuleihenden Medien kann begrenzt werden. Es sollen nicht mehr als fünf Medien gleichzeitig ausgeliehen werden.
- (5) Ausgeliehene Medien können auf Wunsch vorbestellt werden. Die Benutzer werden gegen eine Vorbestellgebühr benachrichtigt, sobald das Medium zur Ausleihe bereitsteht.
- (6) Die Mediathek ist im Einzelfall berechtigt, im Bedarfsfall vor Ablauf der Leihfrist entlehene Medien jederzeit zurückzufordern, soweit dies sachlich begründet ist.
- (7) Bei Medien, die im Rahmen des auswärtigen Leihverkehrs aus einer anderen Bibliothek bzw. Mediathek bestellt werden, gelten die Richtlinien der Leihverkehrsordnung.
- (8) Die Mediathek übernimmt keine Haftung für Schäden, die aus der Benutzung ihrer Medien entstehen, insbesondere nicht für Schäden, die an Dateien, Datenträgern oder Geräten entstehen.

§ 6 Behandlung der Medien, Internetnutzung und Haftung der Benutzer

- (1) Alle Medien und Geräte (insbesondere auch Hard- und Software) sind pfleglich zu behandeln und innerhalb der Leihfrist zurückzugeben. In Medien dürfen keine Eintragungen und Hinweise aufgenommen werden.
- (2) Alle Schäden an den entliehenen Medien, auch die aus früheren Benutzungen, müssen unverzüglich gemeldet werden. Spätere Reklamationen können nicht berücksichtigt werden. Bei Kindern und Jugendlichen haftet der gesetzliche Vertreter. Beschädigungen dürfen nicht selbst behoben werden.

- (3) Bei Verunreinigung, Beschädigung oder Verlust von Medien hat derjenige, auf dessen Benutzungsausweis die Medien ausgeliehen sind, vollständigen Ersatz zu leisten. Der Schadensersatz bemisst sich bei Beschädigungen nach den Kosten der Wiederherstellung, bei Verlust nach dem Wiederbeschaffungswert und den entstandenen Kosten für die Einarbeitung zuzüglich der bis dahin angefallenen Mahnkosten und Säumnisentgelte.
- (4) Im Umgang mit technischen Geräten ist es nicht gestattet, Änderungen in den Arbeitsplatz- und Netzkonfigurationen durchzuführen, technische Störungen selbst zu beheben oder Programme von mitgebrachten Datenträgern oder aus dem Netz an den Arbeitsplätzen zu installieren.
- (5) Das Internet kann von allen Benutzern, die das 9. Lebensjahr vollendet haben, benutzt werden. Benutzer bis zum 18. Lebensjahr benötigen zur Internetnutzung die schriftliche Einverständniserklärung des Erziehungsberechtigten.
- (6) Nutzende verpflichten sich im Zusammenhang mit der Internetnutzung zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Datenschutzes, des Urheberrechtes, des Jugendschutzgesetzes sowie Strafgesetzbuches. Verstöße gegen Gesetzesvorschriften werden zur Anzeige gebracht.
- (7) Die Mediathek übernimmt keine Haftung für technische Probleme, nicht ordnungsgemäße Datenübermittlung oder Nichterreichen des Servers sowie Verlust, Veränderung oder Beschädigungen der an den Arbeitsplätzen gespeicherten Daten. Sie trägt nicht die Verantwortung für Folgen, die durch Aktivitäten der Benutzer im Internet entstehen; z.B. finanzielle Verpflichtungen durch Bestellungen oder die Nutzung kostenpflichtiger Dienste.

§ 7 Gebühren

Für die Ausleihe von Medien, die Nutzung der digitalen Angebote sowie sämtlicher Hilfsangebote zur Mediennutzung erhebt die Mediathek Breisach Gebühren nach der Gebührenordnung. Sie ist Bestandteil dieser Benutzungsordnung.

§ 8 Ausschluss von der Benutzung

Personen, die gegen die Benutzungsordnung verstoßen, können zeitlich beschränkt oder dauerhaft von der Benutzung der Mediathek ausgeschlossen werden. Die Gründe und Dauer des Ausschlusses werden dargelegt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung der Mediathek Breisach am Rhein tritt mit Wirkung vom 01.10.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die *Benutzungsordnung öffentliche Bibliothek Breisach* vom 01.01.2009 des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald außer Kraft.

Breisach am Rhein, den 31.07.2025

Oliver Rein
Bürgermeister